

# **VERHANDLUNGSSCHRIFT**

über die Sitzung des GEMEINDERATES am 9. Dezember 2015  
im Gemeindeamt Altlichtenwarth.

Die Einladung erfolgte am 02.12.2015 durch Kurrende.

Beginn: 19,15 Uhr

Ende: 21,30 Uhr

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister **Gerhard Eder**  
Vizebürgermeister **Ing. Karl Wiesinger**

Gef.GR. **Andreas Berger**

Gef.GR. **Johann Retzl**

GR. **Susanne Heindl**

GR. **Josef Hoch**

GR. **Leopold Keider**

GR. **Josef Schwalm**

GR. **Maria Weigl**

GR. **Ulrike Wittmann**

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

**Karl Tonner**

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

Gef.GR. **Andreas Wolf**

GR. **Patrik Eder**

GR. **Manuel Skoumal**

GR. **Michael Stastny**

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Gef.GR. **Franz Woditschka**

Vorsitzender: **Bürgermeister Gerhard Eder**

Die Sitzung war öffentlich.  
Die Sitzung war beschlussfähig.

## *Tagesordnung*

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 26.11.2015, 6/15.
3. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 26.11.2015, 6a/15.
4. Bericht des Bürgermeisters.
5. Bericht des Prüfungsausschusses; Prüfbericht vom 01.12.2015.
6. Beschlussfassung über das Leitbild zur Dorferneuerung Altlichtenwarth.
7. Festsetzung von Leihabgaben für Geräte und Gegenstände des Kulturausschusses, Gebühren für die Benützung von Gemeindehalle und Festzelt.
8. Anordnungsrecht zur Beschaffung und Instandhaltung von Gütern für die Gemeindehalle/das Festzelt an den Obmann des Kulturausschusses.
9. NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992; Verordnung über die Ausschreibung von Abfallwirtschaftsgebühren – Abfallwirtschaftsverordnung.
10. Genehmigung des Gemeindevoranschlags 2016 und des mittelfristigen Finanzplanes; Ausschreibung der Gemeindeabgaben und Festsetzung der Abgabenebesätze.
11. Anfragen und Anregungen der Mandatäre.

### **ERLEDIGUNG:**

#### **zu Punkt 1. - Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister als Vorsitzender begrüßt alle Erschienenen, stellt fest, dass sämtliche Gemeinderäte ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

#### **zu Punkt 2. - Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 26.11.2015, 6/15**

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26.11.2015, lfd. Nr. 6/15, wurde einstimmig genehmigt und unterfertigt.

#### **zu Punkt 3. - Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 26.11.2015, 6a/15**

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26.11.2015, lfd. Nr. 6a/15, wurde vom Bürgermeister verlesen, einstimmig genehmigt und unterfertigt.

#### **zu Punkt 4. - Bericht des Bürgermeisters**

##### **a) Schreiben von Fam. Kovacs, Hutsaulbergstraße 176 – Entfernung des Lindenbaumes**

Die Familie Kovacs, wh. Hutsaulbergstraße 176, hat ein schriftliches Ersuchen um Entfernung des Lindenbaumes in der Kellergasse, stehend im Nahbereich ihrer Einfriedungsmauer auf Gemeindegrund, eingebracht.

Der Bürgermeister wird dieses Schreiben dem Gemeinderat bei der nächsten Sitzung durch Verlesung zur Kenntnis bringen.

**zu Punkt 5. - Bericht des Prüfungsausschusses; Prüfbericht vom 01.12.2015**

Der Bürgermeister bringt den Bericht über die am 01.12.2015 durchgeführte angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss zur Vorlage.

Der schriftliche Bericht wurde von der Vorsitzenden-Stellvertreterin des Prüfungsausschusses GR. Maria Weigl verlesen und ist in Gleichschrift dem Sitzungsprotokoll angeschlossen.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, wurde der Prüfbericht vom 01.12.2015 vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

**zu Punkt 6. - Beschlussfassung über das Leitbild zur Dorferneuerung Altlichtenwarth**

Bericht des Bürgermeisters:

Im heurigen Herbst fanden im Rahmen der Aktion „Dorferneuerung“ drei Dorfgespräche statt. Die TeilnehmerInnen waren eingeladen, Stärken, Schwächen und Chancen von Altlichtenwarth hervorzuheben. Aus der Diskussion um die Ziele und den Stärken und Schwächen ergaben sich schon viele konkrete Ideen und Lösungsansätze.

Am 27. November 2015 hat die „Gründungsversammlung“ mit Wahl eines Vereinsvorstandes stattgefunden und die Vereinsstatuten wurden erarbeitet.

Seitens der NÖ.Regional.GmbH Weinviertel - NÖ. Dorf & Stadterneuerung wurde das Leitbild zur Dorferneuerung erstellt und dieses ist die Grundlage zur Weiterarbeit bei der Dorferneuerung in Altlichtenwarth. Um in den Kreis der Dorferneuerungsgemeinden in Niederösterreich aufgenommen zu werden und dadurch die notwendige Unterstützung zu erhalten, ist es notwendig, dieses Leitbild vom Gemeinderat zu beschließen.

Dieses Leitbild gliedert sich in folgende Punkte:

- Einleitung
- Kurzinformation zum Ort
- Überblick über den Leitbildprozess
- Dorferneuerungsleitbild
- Wirkungsmatrix auf Ebene der Dorferneuerung
- Projekte und Maßnahmen
  - ↳ e-Carsharing
  - ↳ Ortsverschönerung
  - ↳ Generationenbrücke
  - ↳ Zentrumsentwicklung
  - ↳ Generationenspielplatz
  - ↳ Gemeindesaal
  - ↳ Nahversorgung
  - ↳ Energieautarke Gemeinde
  - ↳ Kellergassenbelebung
  - ↳ Beachvolleyballplatz

- Zeit- und Finanzierungsplan
- Bericht der Regionalberater

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die Annahme des „Leitbildes zur Dorferneuerung Altlichtenwarth“ beschließen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

### **zu Punkt 7. - Festsetzung von Leihabgaben für Geräte und Gegenstände des Kulturausschusses, Gebühren für die Benützung von Gemeindegalerie und Festzelt**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Kulturausschuss ein Gremium der Gemeinde ist, in welchem die Mitglieder und die Vereinsvertreter zwar Veranstaltungen zur Mittelaufbringung organisieren und bei diesen auch mitarbeiten dürfen (z.B. Erntedankfest), jedoch keine Entscheidungsrecht zur Festsetzung der Höhe von Gebühren für die Benützung von Gemeindegalerieeinrichtungen und Inventar hat. Der Kulturausschuss kann in diesem Sinne nur beratend für die Gemeinde wirken.

Der Kulturausschuss verwaltet nebst Festzelt und Festhalle eine große Anzahl an Einrichtung und Ausstattung, wie z.B. Tische, Bänke, Plattengriller, Frittiergeräte, Geschirrspüler, Kühlschränke, Geschirr inkl. Besteck, Gläser, Serviertasse und Ähnliches zum Gebrauch bei Veranstaltungen.

Der Gemeinderat sollte deshalb Leihgebühren bzw. Entgelte für die Benützung von Festzelt und Festhalle sowie Einrichtung und Ausstattung beschließen.

Gef.GR. Andreas Berger, gleichzeitig auch zuständiger geschäftsführender Gemeinderat für kulturelle Angelegenheiten und designierter Vorsitzender des Kulturausschusses, bringt deshalb zum Vorschlag:

**Leihgebühren und Entgelte** für die Verleihung von Geräten und Gegenständen bzw. Benützung von Zelt und Halle sowie Küchencontainer:

Plattengriller	€	10,-	/	Stück
Frittiergerät	€	20,-	/	Stück
Tischgarnitur (Tisch und 2 Bänke)	€	2,-	/	Garnitur
Geschirrspüler	€	25,-	/	Stück
Kühlschrank	€	10,-	/	Stück
Geschirr inkl. Besteck	€	20,-		
Gläser	€	20,-		

Sollte der Gesamtbetrag der ausgeliehenen Geräte € 70,- übersteigen, so werden max. € 70,- verrechnet.

- Öffentliche Veranstaltungen (z.B. L.A.Boum, FinalGame oder Veranstaltungen außerörtlicher Vereine) € 300,-
- Kulturelle Veranstaltungen mit Küchenbetrieb (z.B. Oktoberfest, Kirtag) € 100,-
- Kulturelle/Vereins-Veranstaltungen ohne Küchenbetrieb (z.B. ÖKB-Flohmarkt) mit Gewinnorientierung € 30,-

- Kulturelle/Vereins-Veranstaltungen ohne Küchenbetrieb  
(z.B. Schachturnier) ohne Gewinnerorientierung € 10,-
- Privatfeiern € 70,-
- Strom, Heizöl und Bruch von Gegenständen ist extra zu verrechnen

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bgm. Gerhard Eder einstimmig vorstehende Leihgebühren und Entgelte für die Verleihung von Geräten und Gegenständen bzw. Benützung von Zelt und Halle sowie Küchencontainer einzuheben. Die Verrechnung hat über die Gemeinde nach jeweiliger Information und Absprache mit dem „Obmann des Kulturausschusses“ zu erfolgen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind über einen eigenen Zahlungsweg im Rahmen der Gemeindegebarung zu buchen, wobei jedoch für den „Kulturausschuss“ ein externes Kassabuch (Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben) zu führen ist.

### **zu Punkt 8. - Anordnungsrecht zur Beschaffung und Instandhaltung von Gütern für die Gemeindehalle/das Festzelt an den Obmann des Kulturausschusses**

Bericht des Bürgermeisters:

Zur Verwaltung und Organisation von Ersatzanschaffungen, Instandhaltungen oder Betriebsmittel (Heizöl, und dgl.) sollte der jeweilige Obmann des Kulturausschusses, welcher auch gleichzeitig Geschäftsführender Gemeinderat mit Zuständigkeit für kulturelle Angelegenheiten ist, betraut werden.

Nach abgeführter Debatte beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Gerhard Eder einstimmig, dem jeweiligen „Obmann des Kulturausschusses“ das Anordnungsrecht zur Beschaffung und Instandhaltung von Gütern für die Gemeindehalle/Festzelt Altlichtenwarth in der max. Höhe von € 2.000,- je Anschaffungsvorgang zu erteilen. Das Anordnungsrecht bezieht sich jedoch nur auf die Finanzgebarung des „Kulturausschusses“.

### **zu Punkt 9. - NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992; Verordnung über die Ausschreibung von Abfallwirtschaftsgebühren – Abfallwirtschaftsverordnung**

Der Bürgermeister berichtet, dass mit 1. Jänner 2004 letztmalig eine Anpassung der Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben vorgenommen wurde. Mittlerweile wurde für einige Fraktionen die Abfuhrintervalle erhöht, jedoch insgesamt sind die bislang geltenden Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben nicht mehr kostendeckend.

Der Bürgermeister bringt deshalb dem Gemeinderat einen Verordnungsentwurf über die

- I. Ausschreibung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben
- II. Abfallwirtschaftsverordnung

und einen Finanzierungsplan zur Vorlage.

Nach eingehender Debatte stellt Bgm. Gerhard Eder an den Gemeinderat den Antrag folgende Gebühren- und Abgabensätze in die neue Abfallwirtschaftsverordnung aufzunehmen:

die Abfallwirtschaftsgebühr für Restmülltonnen 120 l mit	€	9,25 je Abfuhr
die Abfallwirtschaftsgebühr für Restmülltonnen 240 l mit	€	12,00 je Abfuhr
die Abfallwirtschaftsgebühr für Restmülltonnen 1100 l mit	€	41,50 je Abfuhr
die Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüllsäcke 60 l mit	€	2,50 je Sack
die Abfallwirtschaftsabgabe mit		10,40 %
die Abfallwirtschaftsgebühr für Biotonnen 120 l mit	€	2,80 je Abfuhr

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Altlichtenwarth hat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2015 aufgrund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 verordnet:

## **I. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTSgebÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN**

### **II. ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG**

#### **§ 1 Ausschreibung**

Der Gemeinderat beschließt Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszu-schreiben.

#### **§ 2 Pflichtbereich**

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

#### **§ 3 Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung ein-bezogenen Abfallarten**

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

- Sperrmüll
- Altstoffe wie Papier, Kartonagen, Weißglas, Buntglas, Plastikflaschen, Metall Dosen und andere Metallverpackungen, Getränkekartons (Tetra-Pak), Textilien, Alt Speisefett und Alt Speiseöl
- kompostierbare (biogene) Abfälle

#### **§ 4 Erfassung und Behandlung von Abfällen**

(1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.

(2) Restmüll, Altstoffe (Papier) und kompostierbare Abfälle sind in den zugeteilten Müll-behältern - Plastikflaschen, Metall Dosen, andere Metallverpackungen und Getränke-kartons (Tetra-Pak) im „Gelben Sack“ - zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt. Bei vorübergehendem Mehranfall können zusätzlich Müllsäcke (für Restmüll) und der „Gelbe Sack“ im Gemeindeamt bezogen werden.

- (3) Altstoffe - Weißglas und Buntglas sind in die im Gemeindegebiet (Sammelinseln) befindlichen Behälter - Textilien und Kartonagen sind in die im Bauhof-Altstoffsammelzentrum befindlichen Behälter - einzubringen. Zur Sammlung von Altspesiefett und Altspeseöl steht der „NÖLI“ zur Verfügung und es besteht die Möglichkeit diese im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten im Bauhof-Altstoffsammelzentrum abzugeben und gegen leere Sammelbehälter zu tauschen.
- (4) Restmüll wird einer Verbrennung zugeführt, Biomüll wird kompostiert, Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.

## § 5 Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden

- 13 Einsammlungen von Restmüll
- 6 Einsammlungen von Altpapier
- 35 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
- 9 Einsammlungen von „Gelber Sack“

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekanntgegeben.

Die Sperrmüllsammlung erfolgt 1-mal jährlich gegen vorherige Anmeldung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten, Sperrmüll im Bauhof-Altstoffsammelzentrum (Liechtensteinstraße 58) einzubringen. Hierbei sind Eisenschrott, Haushaltsschrott, Elektroschrott und Drähte vom übrigen Sperrmüll zu trennen.

Öffnungszeiten: jeden ersten Samstag im Monat und zusätzlich ab April bis einschließlich Oktober jeden dritten Mittwoch im Monat. Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekanntgegeben.

## § 6 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

### I. Für die Abfuhr von Restmüll:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:
  - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 9,25
  - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 12,00
  - c) für einen Müllbehälter von 1100 Liter € 41,50
2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)
  - pro Müllbehälter € 2,50

### II. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:
  - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 2,80

- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 10,40 % der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll.  
 (5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

## **§ 7 Fälligkeit**

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und sind durch Überweisung auf das Konto der Gemeinde Altlichtenwarth zu entrichten.

## **§ 8 Erhebung der Bemessungsgrundlagen**

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

## **§ 9 Aufstellungsort**

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke/Gelber Sack) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllabfuhrwagen befahren wird, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

### ***zu Punkt 10. - Genehmigung des Gemeindevoranschlages 2016 und des mittelfristigen Finanzplanes; Ausschreibung der Gemeindeabgaben und Festsetzung der Abgabenhebesätze***

Einleitend weist der Bürgermeister darauf hin, dass der Voranschlag 2016 in der Zeit vom 25. November bis 9. Dezember 2015 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt ist und während der Auflagefrist keine Erinnerungen eingebracht wurden.

Der gegenständliche Voranschlagsentwurf wurde dem Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 12.11.2015 zur Vorberatung vorgelegt. Weiters wurde der Entwurf des Voranschlages in den nachstehend angeführten sechs Ausschüssen je Haushaltsstelle besprochen.

- Ausschuss 1 \* VERWALTUNG  
 \* PERSONALANGELEGENHEITEN  
 \* BAUVERWALTUNG  
 \* ÖFFENTLICHE ORDNUNG u. SICHERHEIT  
 \* WOHN- u. GESCHÄFTSGEBÄUDE  
 \* FINANZAUSSCHUSS
- Ausschuss 2 - \* KULTUR u. KIRCHLICHE ANGELEGENHEITEN



- \* FREMDENVERKEHR
- \* INTERESSENTENWEGE
- Ausschuss 3 - \* STRASSENBAU
- \* LANDWIRTSCHAFT
- Ausschuss 4 - \* ZIVILSCHUTZ
- \* SCHUL-, KINDERGARTEN- und SPORTANGELEGENHEITEN
- \* GESUNDHEITSWESSEN
- \* GEMEINDEFRIEDHOF
- Ausschuss 5 - \* WASSERVERSORGUNG
- \* ABWASSERBESEITIGUNG
- \* MÜLLENTSORGUNG
- \* ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN
- Ausschuss 6 - \* WASSERBAU
- \* GEMEINDEFORST
- \* SOZIALE WOHLFAHRT

Der Voranschlagsentwurf 2016 sowie der „mittelfristige Finanzplan“ für die Jahre 2016 bis 2020 liegen nun dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Einnahmen wurden den Erwartungen entsprechend, sowie die Ausgaben den Bedürfnissen Rechnung tragend, veranschlagt. Ferner beinhaltet der Voranschlag die Ausschreibung der Abgaben, Gebühren, Entgelte und Hebesätze, den Dienstpostenplan samt Nachweis der Personalausgaben, den Nachweis der Rücklagen, den Nachweis der Schulden, den Voranschlagsquerschnitt, die Finanzzuweisungen/Zuschüsse/Beiträge von und an Gebietskörperschaften und den mittelfristigen Finanzplan.

Bei den Einnahmen des ordentlichen Haushaltes kann im VA 2016 ein zu erwartender Soll-Überschuss in der Höhe von € 123.000,- vorgetragen werden und der ordentliche Haushalt erscheint dadurch ausgeglichen. Dies ist überwiegend darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde im Jahr 2015 „zum Haushaltsausgleich“ Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 90.000,- vom Land NÖ erhalten hat. Weiteres wurden einige geplante Vorhaben bzw. Ausgaben nicht getätigt, wie z.B. Instandhaltung Gemeindekanzlei, digitaler Leitungskataster, Zuschuss Hauskrankenpflege, Verkehrsleitsystem (Wegweiser), Einfriedung Kindergarten, etc.. Zum Teil wurden diese im Jahr 2015 geplanten Ausgaben in das Haushaltsjahr 2016 übernommen.

Im Anschluss daran leitet der Bürgermeister über den Voranschlag 2016 die Debatte ein und ersucht den Gemeinderat während der Berichterstattung um Wortmeldungen.

Anhand des gegenständlichen Voranschlagsentwurfes berichtet der Bürgermeister eingehend über die bisherige Höhe der Gebühren und Hebesätze, über den ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag, den Dienstpostenplan samt Nachweis der Personalausgaben, den Nachweis der Rücklagen und der Schulden sowie über den „mittelfristigen Finanzplan“ im einzelnen wie folgt:

### ***Berichterstattung und Beschlüsse:***

- A) **Ausschreibung der Gemeindeabgaben und Festsetzung der Abgabenebesätze** gemäß § 35 Abs. 19 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973):

**Gemeindesteuern:**

1. **Grundsteuer A** von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben  
500 v. H. der Bemessungsgrundlage laut VO des Gemeinderates vom 14.12.2009
2. **Grundsteuer B** von Grundstücken  
500 v. H. der Bemessungsgrundlage laut VO des Gemeinderates vom 14.12.2009
3. **Kommunalsteuer** lt. Kommunalsteuergesetz 1993,  
BGBl. 819, i.d.F. 680/1994, BGBl. I Nr. 52/1997
4. **Hundeabgabe** laut Verordnung des Gemeinderates vom 08.11.2010
5. **Lustbarkeitsabgabe** laut Verordnung des Gemeinderates vom 08.11.2010
6. **Gebrauchsabgabe** laut Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2010
7. **Aufschließungsabgabe** laut Verordnung des Gemeinderates vom 10.12.2013
8. **Interessentenbeitrag B**, Ortsklasse III laut NÖ Tourismusgesetz 2010
9. **Nächtigungstaxe**, Ortsklasse III laut NÖ Tourismusgesetz 2010

**Gebühren** für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen:

1. **Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren**  
laut Kanalabgabenordnung vom 13.06.2005
2. **Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren**  
laut Wasserabgabenordnung vom 10.12.2013
3. **Friedhofsgebühren**  
laut Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 vom 10.12.2013
4. **Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben**  
laut Abfallwirtschaftsordnung vom 09.12.2015

**Sonstige Abgaben:**

1. **Verwaltungsabgaben** laut NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz,  
LGBl. 3800-7
2. **Kommissionsgebühren** laut Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1978, LGBl.  
3860/2-5
3. **Schlacht tier- und Fleischuntersuchungsgebühren sowie Trichinenbeschauegebühren**  
laut NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetz, LGBl. 6401-2
4. **Umlagen für die Güterweginstandhaltung:** € 2,90,- per Hektar bewirtschafteter Fläche  
im Gemeindegebiet (für das Jahr 2016)

Die Ausschreibung vorstehender Gemeindeabgaben und die Festsetzung der Abgabenhebesätze werden einstimmig genehmigt.

**B) Beschluss über den ordentlichen Haushalt:**

Gruppe 0	<b>Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung</b>	Einnahmen: € 1.200,-	Ausgaben: € 312.700,-
Gruppe 1	<b>Öffentliche Ordnung und Sicherheit</b>	Einnahmen: € 1.400,-	Ausgaben: € 15.900,-
Gruppe 2	<b>Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft</b>	Einnahmen: € 27.400,-	Ausgaben: € 209.900,-
Gruppe 3	<b>Kunst, Kultur und Kultus</b>	Einnahmen: € 300,-	Ausgaben: € 26.200,-

Gruppe 4	<b>Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung</b> Einnahmen: € 0,-	Ausgaben: € 106.900,-
Gruppe 5	<b>Gesundheit</b> Einnahmen: € 1.500,-	Ausgaben: € 172.700,-
Gruppe 6	<b>Straßen- und Wasserbau, Verkehr</b> Einnahmen: € 2.000,-	Ausgaben: € 27.900,-
Gruppe 7	<b>Wirtschaftsförderung</b> Einnahmen: € 0,-	Ausgaben: € 1.400,-
Gruppe 8	<b>Dienstleistungen</b> Einnahmen: € 416.500,-	Ausgaben: € 503.900,-
Gruppe 9	<b>Finanzwirtschaft</b> Einnahmen: € 935.900,-	Ausgaben: € 8.700,-

Die Einnahmen- und Ausgabenansätze bei den Gruppen 0 – 9 im ordentlichen Haushalt wurden einstimmig genehmigt.

### C) Beschluss über den außerordentlichen Haushalt:

#### 2. Vorhaben: **Errichtung Gemeindebauhof**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Soll-Überschuss	€ 112.800,-
		€ 112.800,-
	Ausgaben:	
	Errichtung Gemeindebauhof	€ 112.800,-
		€ 112.800,-

#### 3. Vorhaben: **Errichtung Altstoffsammelzentrum**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Aufnahme Bankdarlehen	€ 47.000,-
		€ 47.000,-
	Ausgaben:	
	Soll-Fehlbetrag	€ 47.000,-
		€ 47.000,-

#### 4. Vorhaben: **Gemeindestraßenausbau**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Soll-Überschuss	€ 70.000,-
		€ 70.000,-
	Abgang (Beihilfe aus BZ)	€ 180.000,-
		€ 250.000,-
	Ausgaben:	
	Gemeindestraßenausbau	€ 250.000,-
		€ 250.000,-

#### 7. Vorhaben: **Wegeerhaltung**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Beitragsleistung Flurumlage	€ 6.800,-
	Beihilfe Abt. NÖ AAB	€ 4.100,-
		€ 10.900,-
	Abgang (Beihilfe aus BZ)	€ 4.100,-
		€ 15.000,-
	Ausgaben:	
	Wegeerhaltung	€ 15.000,-
		€ 15.000,-

16. Vorhaben: **Hochwasserschutzbauten „Kleine Lissen“**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Soll-Überschuss	€ 1.000,-
		€ 1.000,-
	Ausgaben:	
	Hochwasserschutzbauten	€ 1.000,-
		€ 1.000,-

19. Vorhaben: **Bodenaushubdeponie - Abschlussmaßnahmen**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Aufnahme von Bankdarlehen	€ 5.000,-
		€ 5.000,-
	Ausgaben:	
	Abschlussmaßnahmen	€ 5.000,-
		€ 5.000,-

20. Vorhaben: **Straßenbeleuchtung - Umgestaltung**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Förderung ESPG (Bedarfszuweisungen)	€ 300,-
		€ 300,-
	Ausgaben:	
	Straßenbeleuchtung - Umgestaltung	€ 300,-
		€ 300,-

21. Vorhaben: **Volksschule - Sanierung**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Aufnahme von Bankdarlehen	€ 500.000,-
		€ 500.000,-
	Ausgaben:	
	Sanierung	€ 500.000,-
		€ 500.000,-

99. Vorhaben: **Darlehensfinanzierung 2/3210 NÖ WWF ABA-BA 03**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Darlehensaufnahme	€ 400,-
		€ 400,-
	Ausgaben:	
	Zinsen	€ 400,-
		€ 400,-



Jänner 2016 wird nämlich ein Vertreter der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ aus Raabs an der Thaya kommen, um geeignete Grundstücke zu besichtigen.

Der Bürgermeister erklärt hierzu, dass ein bestimmtes Grundstück noch nicht ausgewählt wurde, man kann aber der Wohnbaugenossenschaft sicherlich einige denkbare zur Auswahl zeigen und anbieten.

**b) Liegenschaft „Teichgasse 217“**

GR. Leopold Keider bringt vor, dass, nachdem die Eheleute Franz u. Karin Theil, ehemals wh. Teichgasse 217, verstorben sind, die Liegenschaft „Teichgasse 217“ schon über 15 Jahre unbewohnt ist. Dieses Wohnhaus verfällt zunehmend und der Nachbar Herr Helmut Schuppler würde diese Liegenschaft gerne erwerben. Die anteilmäßigen Eigentümer haben anscheinend kein Interesse an diesem Objekt.

Der Bürgermeister erklärt hierzu, dass seines Wissens diese Liegenschaft verschuldet ist und die Hauseigentümer deshalb ihr Besitztum nicht frei verkaufen können. Eine Veräußerung bzw. ein Erwerb wäre demnach nur im Wege eines Versteigerungsverfahrens möglich. Für eine diesbezügliche Prozedur müsste sich jedoch ein mit einem Pfandrecht im Grundbuch eingetragener Gläubiger finden, welcher ein solches Verfahren beantragt und auch die Kosten hierfür übernimmt.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen schließt der Vorsitzende um 21,30 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am .....  
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführer

Gemeinderäte: